



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Feuerwehr-Verordnung

vom 29. September 2015

Mit GRB Nr. 253 vom 24. November 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	AUFGABEN	3
2	FEUERWEHRDIENST	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Rekrutierung, Entlassung	3
3	ORGANISATION	3
3.1	Feuerwehrkommission	3
3.2	Aufgaben der Feuerwehrkommission	3
4	SOLD, KOSTEN, FEHLALARM	4
4.1	Sold	4
4.2	Kosten	4
4.3	Fehlalarm	4
5	DISZIPLINARBESTIMMUNGEN	4
5.1	Disziplinarbefugnisse der Behörden	4
5.2	Disziplinargründe	5
5.3	Entschuldigungen	5
5.4	Disziplinarbefugnisse des Kommandos	5
6	RECHTSSCHUTZ	5
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

1. Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978, die Feuerwehrverordnung (FVO) vom 22. April 2009 sowie den Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen (VZV) vom 14. September 2010 des Kantons Zürich.

Der Gemeinderat ist nach Art. 18 lit a. Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) für Erlass, Änderung und Aufhebung der Feuerwehrverordnung zuständig.

2. Feuerwehrdienst

2.1 Grundsatz

Falls der vorgegebene Sollbestand um mehr als 10 % unterschritten wird, kann die Feuerwehrkommission geeignete Personen für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten, wenn sich nicht genügend Freiwillige gewinnen lassen.

2.2 Rekrutierung und Entlassung

Die Rekrutierung erfolgt durch die Feuerwehrkommission während dem ganzen Jahr. Während einer Probezeit sind mindestens 30 Stunden Übungszeit zu absolvieren und die Atemschutztauglichkeit prüfen zu lassen.

Offizieller Beitritt erfolgt jeweils per 1. Januar. Gesuche um Versetzung oder vorzeitige Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind der Feuerwehrkommission spätestens bis 31. August schriftlich einzureichen.

3. Organisation

3.1 Feuerwehrkommission

Für die Besorgung des Feuerwehrewesens wählt der Gemeinderat auf seine eigene Amtsdauer eine Feuerwehrkommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Für deren Zusammensetzung ist die Gemeindeordnung massgebend.

3.2 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Zu den Aufgaben der Feuerwehrkommission gehören:

- a) Aufsicht über das gesamte Feuerwehrewesen
- b) Die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes und die Handhabung der Feuerwehrverordnung im Allgemeinen.
- c) Die Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, Gerätschaften und Lokale.
- d) Die Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Kontrolle über den Bestand
- e) Die Wahl und Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere des Kommandanten, seines Stellvertreters.
- f) Die Ausarbeitung des Feuerwehrbudgets und die Antragstellung an den Gemeinderat.

- g) Die Anordnung von Reparaturen und Neuanschaffungen im Rahmen des Budgets sowie die Antragstellung für Anschaffungen ausserhalb des Budgets an den Gemeinderat sowie die Kontrolle über das Inventar.
- h) Die jährliche Feuerwehrstatistik über das Feuerwehrwesen an den Gemeinderat, das Statthalteramt und die Gebäudeversicherung.
- i) Die Prüfung der Entschuldigungen
- j) Die Behandlung von Disziplinarfällen.

Die Sitzungen der Feuerwehrkommission finden mindestens zweimal jährlich statt.

4. Sold, Kosten und Fehlalarm

4.1 Sold

Der Feuerwehrsold wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgesetzt. Bei längerem Einsatz erhält die Mannschaft die nötige Verpflegung.

4.2 Kosten

Der Gemeinderat Hausen am Albis regelt den Ersatz der Kosten der Feuerwehreinsätze nach §27 Abs. 2 FFG. Er erlässt ein Gebührenreglement über die Kosten, welches amtlich zu veröffentlichen ist.

4.3 Fehlalarm

Ein Fehlalarm ist eine Meldung über einen Notfall, obwohl kein Notfall vorliegt oder vorgelegen hat. Jedes Ereignis, das zu einem Brand führen kann oder bei welchem tatsächlich ein Notfall vorliegt respektive vorgelegen hat, ist kein Fehlalarm.

Ein böswilliger/vorsätzlicher Fehlalarm ist eine Meldung über einen Notfall durch eine Person, die weiss, dass kein Notfall vorliegt. Ist die alarmierende Person bekannt, können die Einsatzkosten ihr überbunden werden. Kann sie nicht ermittelt werden, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Ein Fehlalarm in gutem Glauben ist eine Meldung über einen Notfall durch eine Person, die irrtümlich davon überzeugt ist, dass ein Brand oder ein anderer Notfall vorliegt, oder vorgelegen hat. Eine Verrechnung ist nicht möglich.

Ein Fehlalarm infolge eines technischen Defekts ist eine Meldung die wegen eines technischen Fehlers einer Brandmeldeanlage ausging. Sie gelten in der Regel ab dem 2. Fehlalarm einer Anlage (pro Lebensdauer derselben) als verrechenbar. Es kann eine Rechnungsstellung erfolgen. Bei Fehlalarmen von Gefahrmeldeanlagen im ABC-Bereich (Gas-/Sensoranlagen) muss eine Verrechnung über das Zentrale Inkasso GVZ erfolgen.

5. Disziplinarbestimmungen

5.1 Disziplinarbefugnisse der Behörden

Die Feuerwehrkommission bestraft alle die Feuerwehr betreffenden vorschriftswidrigen Handlungen.

5.2 Disziplinargründe

Geahndet werden können verspätetes Erscheinen, unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben von Übungen, Kursen sowie Einsätzen, wie auch nicht befolgen von Befehlen, Nachlässigkeit, Trunkenheit, unangemessenes Betragen während des Dienstes oder in Uniform ausser Dienst, Verweigerung der aktiven Dienstleistung.

5.3 Entschuldigungen

Als Entschuldigungsgründe gelten:

Eigene Krankheit, Todesfall in der Familie, Militärdienst, mehrtägige Ortsabwesenheit

Über die Annahme anderer Entschuldigungsgründe oder Ausschluss aus der Feuerwehr entscheidet die Feuerwehrkommission.

Entschuldigungen für das Fernbleiben von Übungen sind bis 19.00 Uhr jeweils vor den Übungen zu melden. Abwesenheiten von mehr als 3 Tage sind vor Beginn dem Kommando schriftlich mitzuteilen.

5.4 Disziplinarbefugnisse des Kommandos

Das Kommando hat Fehlbaren gegenüber das Recht:

- a) Zu einfachem Verweis;
- b) Zur Wegweisung vom Übungs- und Einsatzort oder weiteren Einsätzen;
- c) Zur Antragstellung an die Feuerwehrkommission auf Einstellung im Grad oder Ausschluss aus der Feuerwehr.

6. Rechtsschutz

Gegen Anordnungen der Feuerwehrkommission und Kommando kann innert 30 Tagen seit der Zustellung an das Statthalteramt rekuriert werden.

7. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Feuerwehrverordnung und das Reglement über das Feuerwehr-Pikett vom 8. September 1981.

Hausen am Albis, 29. September 2015

GEMEINDERAT HAUSEN a.A.

Der Präsident: Die Schreiberin:

S. Gyseler D. Bommer

Mit GRB Nr. 253 vom 24. November 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.